

# SATZUNG



Turn- und Sportverein  
Steinenbronn 1900 e.V.

# SATZUNG

## A. NAME, ZWECK, SITZ

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung "Turn- und Sportverein Steinenbronn 1900 e.V.". Er wurde im Jahre 1900 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Steinenbronn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen
- Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- Gewährleistung eines regelmäßigen geordneten Spielbetriebs
- Durchführung und Abhaltung von Sportveranstaltungen, Vorträgen und Versammlungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen und Aktivitäten parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## **B. GESCHÄFTSORDNUNG**

### **§ 3 Geschäftsordnung**

Die Satzung geht der Geschäftsordnung vor, d.h. die Geschäftsordnung gilt nur dann, wenn die Satzung keine Regelung enthält.

## **C. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Mitglieder und Vereinsangehörige**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Jugendlichen
- Kindern
- Ehrenmitgliedern

### **§ 5 Aufnahme**

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

Aktives oder passives Mitglied kann jede weibliche oder männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. 14- bis 17-Jährige gelten als Jugendliche, unter 14-Jährige als Kinder. Sie werden als Vereinsangehörige aufgenommen. Für Kinder und Jugendliche ist auf der Beitrittserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abzugeben. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt die Aufnahme des Vereinsangehörigen als Vereinsmitglied.

Über die Aufnahme eines Mitglieds oder Vereinsangehörigen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft und Vereinsangehörigkeit beginnt spätestens mit dem 1. des auf die Beitrittserklärung folgenden Monats. Die Mitglieder und Vereinsangehörigen sind mit der Aufnahme der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, unterworfen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und dem Vereinsausschuss Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder haben das Recht, das Angebot, die Einrichtungen und die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der entsprechenden Anordnungen (Hausordnung, Platzordnung etc.) zu benutzen.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, den Verein über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, die Ziele des Vereins und die Vereinsinteressen zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Namens- und Adressänderungen sind dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Ehrungen, Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeglichen Beitrags- und Eintrittszahlungen befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

In jedem Jahr können Mitglieder, die sich im betreffenden Jahr besonders um den Verein verdient gemacht haben, geehrt werden, ohne Ehrenmitglieder zu werden. In besonderen Fällen können auch Nichtmitglieder geehrt werden. Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Gesamtvorstand.

## § 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder und Vereinsangehörige sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder und Vereinsangehörige zu leisten:
  - a) Aufnahmegebühr
  - b) jährlicher Mitgliedsbeitrag
  - c) Arbeitsstunden
  - d) Abteilungsbeiträge
  - e) Gebühren und Verwaltungskosten
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind sie verpflichtet, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.
4. Die Höhe der Beträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z. B. für einzelne Mitgliedergruppen).
8. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsangehörigen verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
9. Minderjährige Vereinsangehörige werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
10. Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
11. Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des Jahres fällig.
12. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
13. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
14. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
15. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
16. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln.

## **§ 9 Austritt, Ausschluss und Verweis**

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Tod des Mitglieds
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss des Mitglieds

Dies gilt analog für Vereinsangehörige (§ 5).

Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

1. trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeträge für eine Zeit von mindestens sechs Monaten rückständig ist;
2. grob gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, verstößt;
3. sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Der Ausschluss nach Punkt 2 und 3 ist dem Mitglied mitzuteilen. Neben den unter Punkt 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführten Möglichkeiten des Ausschlusses ist der Vorstand berechtigt, bei Vergehen nach Punkt 2 und 3 vereinsöffentliche Verweise auszusprechen.

Bei Ausscheiden eines Vereinsmitglieds hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort an den Verein zurückzugeben.

Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

## **D. VERWALTUNG**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- der Gesamtvorstand (Vorstand i. S. § 26 BGB und Vereinsrat) (§ 12)
- der Vereinsausschuss (§ 13)

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Geschäftsjahr der Fall ist. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt Steinenbronn.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

- Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer
- Bericht der Rechnungsprüfer und deren Neuwahl
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Behandlung von Anträgen
- Gegebenenfalls die Wahl des Gesamtvorstands und des Vereinsausschusses

Die Mitgliederversammlung beschließt daneben über:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
- die Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

Anträge zur "Mitgliederversammlung" und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt des Ereignisses begründet werden und nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern satzungsgemäß bekannt gegeben worden ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für Wahlen und sonstige Abstimmungen einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jugendliche können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, mit Ausnahme der vorgeschriebenen Tagesordnung, analog für die außerordentliche Mitgliederversammlung.



## § 12 Gesamtvorstand

Der Vorstand i. S. § 26 BGB und der Vereinsrat bilden den Gesamtvorstand i. S. § 10 dieser Satzung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Geschäftsführer vertritt den Verein allein. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

Der Vorstand kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Gesamtvorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne dessen Anhören zu treffen.

Der Vereinsrat besteht aus

- dem Schriftführer, sowie den
- Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Bildung des Vereinsrats ist an der Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Aufgaben des Vereins zu orientieren.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Regelung aller grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten
- die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben
- die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Gesamtvorstand soll mindestens sechs Mal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu führen. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung darzulegen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands i. S. § 26 BGB ist unverzüglich zur Ersatzwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitglieder des Vereinsrats werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl des Vereinsausschusses ersetzt.

### **§ 13 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Gesamtvorstands
- den Abteilungsleitern

Der Vereinsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden über:

- die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebs
- die Richtlinien für sonstige Veranstaltungen des Vereins

Der Vereinsausschuss soll mindestens vier Mal im Jahr einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt acht Tage.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vereinsausschusses aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vereinsausschuss bis zur Mitgliederversammlung ersetzt.

### **§ 14 Vergütungen für die ehrenamtliche Vereinstätigkeit**

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
4. Der Vorstand i. S. § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, zum Beispiel für Dienst- und Werkleistungen oder Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für nebenberufliche Übungsleiter, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand i. S. § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand i. S. § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Vergabe von Vergütungen nach Abs. 2 an die Mitglieder des Vorstands i. S. § 26 BGB sind vom Gesamtvorstand i. S. § 10 zu beschließen.
7. Bei der Regelung der Vergütung findet § 181 BGB keine Anwendung.

## **§ 15 Vergütung des hauptamtlichen Vorstands**

1. Die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Vorstands im Sinne i. S. § 26 BGB kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden.
2. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet Gesamtvorstand i. S. § 10 im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrags.
3. Der Gesamtvorstand i. S. § 10 hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
4. Der Gesamtvorstand i. S. § 10 kann die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass die Bestellung durch den Gesamtvorstand i. S. § 10 widerrufen wird, erlischt auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Das Gleiche gilt in dem Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.
5. Bei der Regelung der Vergütung findet § 181 BGB keine Anwendung.

## **§ 16 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz**

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand i. S. § 26 BGB können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand i. S. § 10 erlassen und geändert wird.

## **E. SPORTBETRIEB**

### **§ 17 Abteilungen**

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Zu seiner Unterstützung soll ein Abteilungsausschuss gebildet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.

Daneben sollen die Abteilungen einen Stellvertreter ernennen.

### **§ 18 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Württembergischen Landessportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

## F. DATENSCHUTZ

### § 19 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Der Verein meldet im Rahmen seiner Verpflichtung gegenüber dem Württembergischen Landessportbund (WLSB), im Zusammenhang mit der Vereinnahmung von Beiträgen gegenüber Banken, im Zusammenhang mit beantragten Ehrungen gegenüber Sportorganisationen und zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Sportbetriebs gegenüber Sportfachverbänden persönliche und sachliche Daten von Mitgliedern.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

## **G. AUFLÖSUNG**

### **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über eine beabsichtigte Auflösung steht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins gem. § 49 BGB beenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Steinenbronn, den 01.07.2022



Turn- und Sportverein Steinenbronn 1900 e.V.  
Geschäftsstelle  
Sandäckerstr. 1  
71144 Steinenbronn

Telefon: 07157 72700  
Telefax: 07157 532006

E-Mail: [info@tsv-steinenbronn.de](mailto:info@tsv-steinenbronn.de)  
Internet: [www.tsv-steinenbronn.de](http://www.tsv-steinenbronn.de)

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:  
Dienstag 17:30 – 19:30 Uhr

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Registernummer: VR 240658  
USt-IdNr. DE147804990